Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg

Leseabschrift in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2022

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Wochen- und Jahrmärkte werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren für die Wochenmärkte

Für die Berechnung der Marktstandgebühren ist die gesamte Länge des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.

Die Gebühr je Wochenmarkttag setzt sich wie folgt zusammen:

Verkaufsstand je angefangener Meter der Gesamtlänge	1,25€
Abstellen eines für den Betrieb des Standes erforderlichen PKW auf dem Marktplatz	4,00€
Erstattung Werbungskosten je angefangener Meter der Gesamtlänge	0,70€
4. Stromkostenpauschale für die Nutzung von a. Beleuchtung b. Kühlung inkl. Beleuchtung c. Heizung inkl. Beleuchtung d. Waage	1,50 € 2,80 € 4,90 € 0,50 €

§ 3 Gebühren für die Jahrmärkte

Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche maßgebend, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird einschl. der Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstigen Vorbauten. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet.

Die Gebühr beträgt je Markttag und qm:

 Verkaufs-, Spiel-, Schieß- und Verlosungsgeschäfte außer Imbissgeschäfte

0,70€

	Imbis	sgeschäfte/Ausschank	1,20 €	2 - 7
2.	Schaugeschäfte, Geisterbahnen, Ponybahnen			Ē
3.	3. Fahrgeschäfte			
	3.1.	Rund- und Hochfahrgeschäfte bis 100 qm jeder weitere qm	0,55 € 0,50 €	

3.2. Verkehrskindergarten, Achterbahnen, Autoskooter oder andere vergleichbare Fahrgeschäfte mit unverhältnismäßig großer Grundfläche

0,45€

- 4. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € je Markttag.
- 5. Zuzüglich zum festgesetzten Standgeld wird eine Werbungsumlage von 6,00 € je Frontmeter Länge des Geschäftes erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Marktstandgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Gebührenpflicht für den Wochenmarkt entsteht mit der Zuweisung oder der Inanspruchnahme des Marktstandes.
- 2. Die Gebührenpflicht für die Jahrmärkte entsteht
 - a) wenn die Platzzusage erteilt worden ist,
 - b) ohne Platzzusage mit der Benutzung des Standplatzes, auch wenn dieses eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt geschehen ist.

§ 6 Festsetzung und Entrichtung der Marktstandgebühren

- Die Marktstandgebühr für den Wochenmarkt wird am Markttag von einem Beauftragten der Stadt festgesetzt und eingezogen. Die Zahlung der Marktstandgebühren kann im voraus gefordert werden.
- 2. Die Markstandgebühr für den Wochenmarkt kann auch im Rahmen einer Sammelabrechnung mittels Überweisung im Nachgang erfolgen. Die Festsetzung erfolgt dann quartalsweise mittels Gebührenbescheid aufgrund der tatsächlichen

Anwesenheit auf den Märkten. Über die Art der Abrechnung entscheidet die Stadt Bückeburg.

3. Die Marktstandgebühr für die Jahrmärkte wird von der Stadt festgesetzt und ist bis zu dem in der Platzzusage genannten Termin auf eines der Konten der Stadtkasse Bückeburg einzuzahlen. Wird die Marktstandgebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so erlischt die erteilte Platzzusage.

§ 7 Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Abgaben unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachtung in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Bückeburg in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Bückeburg, den 22.09.2022

Wohlgemuth Bürgermeister

Diese Leseabschrift beinhaltet die 2. Änderungssatzung vom 22.09.2022, die am 29.10.2022 in Kraft getreten ist.